

## Satzung

---

### § 1. Name und Sitz

- I. Die Gemeinschaft führt den Namen Stallhelden und hat ihren Sitz in Mühlberg/Elbe.

### § 2. Ziele und Aufgaben des Vereins

- I. Die Stallhelden aus Mühlberg bezwecken die Pflege des traditionellen Germanisch-Preußischen Brauchtums des Biertrinkens und Konsumierung anderer alkoholischer Getränke sowie der Pflege des preußischen Kulturgutes.
- II. Ihre Ziele verwirklichen sie durch:
  - \* Pflege des gemeinschaftlichen Biertrinkens
  - \* Teilnahme an einer Fahrradtour zu Himmelfahrt (Männertag)
  - \* Schaffung von Ertüchtigungsmöglichkeiten zur Förderung von Talenten, entsprechend den materiellen, finanziellen und personellen Möglichkeiten.

### § 3. Gemeinnützigkeit

- I. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig.
- II. Die Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für den gemeinnützigen Einsatz und für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4. Mitgliedschaft

- I. Mitglied der Stallhelden aus Mühlberg kann jeder wackere geborener Preuße werden der den Stallhelden wohlsonnen und sich verpflichtet fühlt dem Bierkonsum zu frönen.
- II. Über den schriftlichen oder Mündlichen Antrag zur Aufnahme zu den Stallhelden entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Absolvierung der Bierinspektion.
- III. Die Mitgliedschaft wird unterteilt in ;
  - \* Aktive Mitglieder: Sie nehmen aktiv am Gemeinschaftsleben teil; erwerben ein Hemd; nehmen an Gemeinschaftswettkämpfen teil und können die Berechtigung zum Besitz von Abzeichen und Orden erwerben.

- \* Fördernde Mitglieder : Sie unterstützen die Gemeinschaft durch ihr freiwilliges Soziales Engagement und andere Leistungen. Sie können am Gemeinschaftsleben teilnehmen, sie brauchen keine Bierinspektion absolvieren, sie brauchen kein Hemd zu erwerben, sie erhalten keine Berechtigung für den Besitz von Abzeichen und Orden.
- IV. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Generalversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- V. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Jahr vor Christi Himmelfahrt.
- VI. Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft automatisch.
- VII. Besonderen Mitgliedern ist es gestattet ihren Stand zu vererben an Verwandtschaft 1.Grades.

## § 5.Organe

Die Organe der Stallhelden sind.

- I. Der Vorstand
- II. Die Generalversammlung
- III. Großmeister der Stallhelden (Ehrenvorsitzender der Stallhelden)

## § 6.Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei weiteren Mitgliedern.

- I. Der Bierkönig (1.Vorstand)
- II. dessen Stellvertreter (2.Vorstand wird ernannt durch den Bierkönig)
- III. dem Schriftführer
- IV. dem Schatzmeister
- V. 3 weiteren Mitgliedern

Alle Mitglieder des Vorstandes sind auf 1.Jahre gewählt, ihnen obliegt die Gemeinschaftsführung im Rahmen der Satzung. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichermaßen

stimmberechtigt: Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bierkönigs.

## § 7. Die Bierinspektion

- I. Die Bierinspektion soll für jeden wackeren Recken, der gern in die Gemeinde der Stallhelden aufgenommen werden möchte, als Nachweis für seine Tauglichkeit erbracht werden. Die Inspektion besteht aus drei Teilen.
  - Zum einen der dem wissensnachweiß über den Gerstensaft.
  - Zum Zweiten dem singen eines Germanisch-Preußischen Liedes was der Recke selbst wählen kann aber dem Bierkönig gefallen muss.
  - Zum dritten das Verkosten einiger Hopfenkaltschorlen.
- II. Dem edlen Recken der das recht erwerben möchte den Stallhelden anzugehören wird ein Bier Pate zur Seite gestellt. Dieser hilft ihm im beim Erlernen des Biertrinkens, dem einstudieren des Liedgutes und in allen anderen sozial wichtigen Biertätigkeiten.

## § 8. Generalversammlung

- I. Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- II. Die Generalversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der Stallhelden auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - \* Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - \* Beratung über den Stand und die Planung von Arbeit und Festen
  - \* Pflege des traditionellen germanisch-preußischen Brauchtums
  - \* Ausüben gemeinschaftlichen Biertrinkens
  - \* Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens der Stallhelden

## § 9. Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1.Jahr gewählt. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Bei Einverständnis aller

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, kann auch offen per Akklamation, gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- I. Die Wahlen sind von einem aus der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu leiten.
- II. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
- III. Der Bierkönig geht als Gewinner aus den Jährlichen Preußischen Bierfestspielen hervor und brauch demzufolge genau wie sein Stellvertreter nicht gewählt zu werden. Außer sie wollen auf eigenen Wusch nicht das Amt des Vorsitz und dessen Stellvertreter bekennen.

#### § 10. Orden der Stallhelden

- I. .
- II. . SOLL NOCH KOMMEN !!!!
- III. .

#### § 11. Satzungsänderungen und Auflösung

- I. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Generalversammlung, Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Generalversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.